

Protokoll der Mitgliederversammlung palliative gr 16. Juni 2016

Thema	Mitgliederversammlung Verein palliative gr	
Datum / Zeit von bis	16. Juni 2016	18:00 – 19:15
Ort	Evangelisches Alters- und Pflegeheim Thusis	
Sitzungsleitung	Dr. med. Thomas Wieland	
Protokollantin	Monika Lorez-Meuli	
Anwesende TeilnehmerInnen		
Entschuldigt (Vorstand)	<ul style="list-style-type: none"> • Peter Philipp • Sr. Madlen Büttler 	

Zusammenstellung der Abkürzungen:

A	Aufgabe
B	Beschluss
I	Information
V	Verantwortung
T	Termin

Traktanden

1.	Begrüssung / Wahl Stimmenzähler/innen
2.	Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 28. Mai 2015
3.	Jahresbericht 2015, Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts 2015
4.	Entlastung des Vorstandes
5.	Statutenrevision
6.	Organigramm
7.	Wahl des Vorstandes
8.	Palliativer Brückendienst Graubünden
9.	Budget 2017
10.	Varia / Mitteilungen

Im Folgenden werden nur die wesentlichen Entscheide festgehalten.

1. Begrüssung / Wahl Stimmenzählerin

Der Präsident Thomas Wieland eröffnet die Mitgliederversammlung und heisst alle Anwesenden (22 Stimmberechtigte) herzlich willkommen. Als Stimmenzählerin wird Annemarie Stricker gewählt.

2. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 28. Mai 2015

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

3. Jahresbericht 2015, Genehmigung der Jahresrechnung 2015 und des Revisorenberichtes

Der Präsident weist auf die wesentlichen Punkte im Jahresbericht hin:

- **Positionspapier zum assistierten Suizid**
Dieses wurde gemeinsam erarbeitet und sowohl in der breiten Öffentlichkeit sowie in den Institutionen mit Interesse zur Kenntnis genommen.
- **Aktuelles aus den Regionen**
 - Der Kirchenrat hat die Seelsorge nun als offizielle Vertretung im palliativen Behandlungsteam anerkannt.
 - Der Palliative Brückendienst wird ab 2017 in den Regelbetrieb aufgenommen.
 - Die Umsetzung des Hospiz ist in Abklärung. Geplant ist ein Konzept, welches eruiert, welchen Bedarf im Kanton besteht und wie die Umsetzung und Finanzierung erfolgen soll. Der Lead wird vorläufig durch das Gesundheitsamt GR übernommen.
- **Tagungen und Weiterbildungen**
 - Fachtagung Palliative Care mit dem Thema „Was im Leben und im Sterben trägt“ in Landquart wurde von circa 140 Teilnehmenden besucht.
 - An der Freiwilligentagung wurde das Thema „Spirituelle Bedürfnisse erkennen und die Möglichkeiten der Rituale“ aufgenommen.
 - Wiederum konnten mit Hilfe der regionalen Akteure in den verschiedenen Regionen Themenabenden zu Palliative Care durchgeführt werden.
 - Der 2. Interdisziplinäre Lehrgang wurde mit 25 Teilnehmenden erfolgreich abgeschlossen. Der 3. Lehrgang endet im Juni. Für das nächste Jahr ist kein Lehrgang geplant.
 - Palliative Care in der Alterspflege - dieser dreitägige Kurs wurde von Teilnehmerinnen aus dem ganzen Kanton besucht.

Die Bilanz und die Erfolgsrechnung werden erläutert:

Schlussbilanz per 31.12.2015	
1 AKTIVEN	
Bezeichnung	Aktuell
Kasse	264.05
Postkonto	48'091.58
Konto Graubündner Kantonalbank GKB	51'727.50
Debitoren Mitglieder	1'100.00
Durchlaufkonto	1'618.90
TA (Transitorische Aktiven)	375.35
Mobilien Büro	1'963.65
TOTAL:	105'141.03
2 PASSIVEN	
Kreditoren	235.80
Rückstellungen Hospizarbeit und PBD GR	15'000.00
Eigenkapital	84'954.78
TOTAL:	100'190.58
Reingewinn per 31.12.2015	4'950.45
TOTAL:	105'141.03

Erfolgsrechnung per 31.12.2015	
ERTRAG	
Ertrag ordentliche Mitglieder	4'525.00
Gönnermitgliedschaft Einzel	2'200.00
Gönnermitgliedschaft Familie	320.00
Gönnermitgliedschaft Firma	2'440.00
Beiträge Gemeinden	5'950.00
Ertrag Artikel	277.00
Ertrag Broschüren	6'149.00
Weiterbildung Palliative Care in der Alterspflege	3'850.00
Ertrag Bündner Palliativtag	11'450.00
Schulungen	900.00
Spenden	14'026.35
Leistungsvereinbarung Kanton	100'000.00
Zinserträge	3.75
	152'091.10
AUFWAND	
Löhne	62'504.00
AHV / M / EO	4'976.40
BVG	4'300.20
Unfall- / Krankenversicherungen	592.05
Mietzinse	10'080.00
Reinigung / Pflege / Unterhalt	403.20
Büromaterial	301.35
Fachliteratur / Abonnemente	34.00
Broschüren / Informationsmaterial / Newsletter	8'969.70
Telefon / Porti	2'892.55
Buchhaltung / Beratung / Revision	98.95
Sonstiger Verwaltungsaufwand (GV, Spesen etc)	550.00
Fahrtspesen	800.90
Werbung / Inserate	1'973.45
Medien	2'685.00
Internet	487.50
Aufwand Bündner Fachtagung	7'047.50
Broschüre Palliative Care beginnt im Leben	5'938.40
Tagung Freiwillige Ilanz	950.00
Ausgaben Palliativer Brückendienst	11'397.70
Anlässe mit anderen Organisationen	1'618.85
Positionspapier zum assistierten Suizid	3'409.20
Rückstellungen	15'000.00
Bankspesen	129.75
	147'140.65
Reingewinn per 31.12.2015	4'950.45
	152'091.10

Der Revisorenbericht wird von Hanspeter Nigg verlesen. Der Jahresbericht und die Jahresrechnung werden einstimmig genehmigt.

4. Entlastung Vorstand

Der Vorstand wird entlastet.

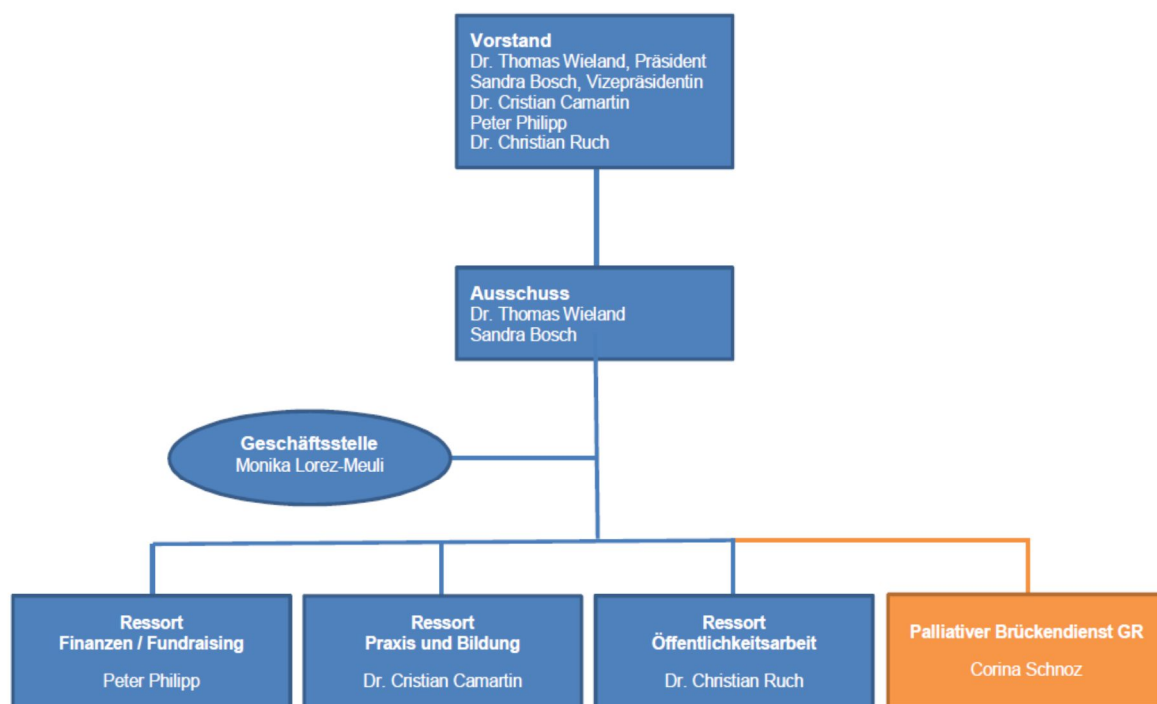
5. Statutenrevision

Die Statuten müssen, aufgrund der im Dezember verabschiedeten Statuten von palliative ch und der Einbindung des Palliativen Brückendienstes, angepasst werden. Die zu genehmigenden Statuten wurden palliative ch bereits zur Vorprüfung vorgelegt.

Der Präsident erläutert die Statuten Artikelweise und erklärt in welchen Punkten Anpassungen vorgenommen wurden. Der Revisor Hanspeter Nigg stellt den Antrag Art. 11 folgendermassen zu ergänzen: Die Rechnung des Palliativen Brückendienstes wird durch eine separate Revisorenstelle revidiert. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Statuten werden einstimmig genehmigt (siehe Anhang).

6. Organigramm Verein palliative gr



Aufgrund der Übernahme der strategischen Leitung des Palliativen Brückendienstes Graubünden wird die Struktur des Vereins angepasst. Neu sind nur noch fünf Vorstandsmitglieder vorgesehen. Dieser besteht aus Präsident, Vize-Präsidentin und den drei Ressortleiter. Der Palliative Brückendienst untersteht direkt dem Vorstand und wird als eigenständiger Betrieb geführt. Die Ressorts werden von den jeweiligen Ressortleiter zusammengesetzt. Dabei ist vor allem im Ressort Praxis und Bildung auf eine ausgewogene Vertretung seitens der verschiedenen Professionen sowie den Regionen zu achten.

7. Wahlen Vorstand

Aufgrund der neuen Statuten setzt sich der Vorstand in Zukunft nur noch aus fünf Personen zusammen. Folgende Personen stellen sich zur Wahl:

- Dr. Thomas Wieland - Präsident (bisher)
- Sandra Bosch – Vizepräsidentin (neu)
- Peter Philipp - Ressortleitung Finanzen (bisher)
- Dr. Cristian Camartin – Ressortleitung Praxis und Bildung (bisher)
- Dr. Christian Ruch – Ressortleitung Öffentlichkeitsarbeit (neu)

Sandra Bosch und Christian Ruch stellen sich kurz vor. Die Vorstandsmitglieder werden einstimmig gewählt.

Als Revisoren werden Hanspeter Nigg und Roman Stähler (bisher) vorgeschlagen. Auch sie werden wieder gewählt.

8. Palliativer Brückendienst Graubünden (PBD GR)

Ab 1. Januar 2017 soll der PBD GR vom Pilotprojekt in den Regelbetrieb überführt werden. Die strategische Leitung wird neu durch den Verein übernommen. Die operative Ausführung wird dadurch nicht tangiert. Die Dienstleistungen werden weiterhin durch die drei Team (Chur, Surselva und Unterengadin) ausgeführt und die Geschäftsleitung übernimmt die Spitex Foppa im Mandatsverhältnis.

Corina Schnoz, Geschäftsführerin des PBD GR erläutert die Statistik:

Palliativer Brückendienst GR Statistik 2014/2015

	2014	2015		2014	2015
Klienten			Einsatz		
Frauen	28	31	Zuhause	37	44
Männer	29	35	APH	20	22
Total	57	66	Total	57	66
Intervention			Spitex involviert		
vor Ort	50	64	ja	33	38
tel. Beratung	7	2	nein	4	6
Total	57	66	Total	37	44

9. Budget 2017

Da die Statuten angenommen wurden, entfällt dieses Traktandum. Neu wird das Budget vom Vorstand beschlossen und genehmigt.

10. Varia / Infos

Der Präsident verabschiedet die bisherigen Vorstandsmitglieder Annemarie Stricker, Annermarie Hänni, Gabi Nievergelt, Dr. Hannes Graf und Sr. Madlen mit einem Präsent. Ein spezieller Dank geht an die scheidende Vize- Präsidentin Pfrn. Susanna Meyer Kunz, welche durch ihr grosses Engagement erheblich zum Aufbau des Vereins beigetragen hat.

Anschliessend werden alle zum Apero und der anschliessenden Filmvorführung **Multiple Schicksale** eingeladen.

Thusis, 16. Juni 2016

Präsident
Dr. Thomas Wieland

Geschäftsführerin
Monika Lorez-Meuli

Anhang Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen palliative gr besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur. Der Verein palliative gr ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

¹ palliative gr unterstützt als Sektion von palliative ch deren Zweck und Zielsetzungen, insbesondere durch die Mitwirkung bei der Vernetzung der nationalen Gesamtorganisation.

² palliative gr als in ihrem Tätigkeitsgebiet führende Organisation im Bereich Palliative Care

- a) ist der anerkannte Ansprechpartner für Fachwelt, Politik, Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit,
- b) engagiert sich für optimale Rahmenbedingungen, Bekanntheit und Anerkennung von Palliative Care,
- c) vernetzt die verschiedenen Fachpersonen und vertritt ihre Interessen,
- d) setzt sich ein für hochwertige Informations-, Beratungs- und Betreuungsangebote zugunsten von Menschen, die an unheilbaren, fortschreitenden Erkrankungen leiden,
- e) nutzt und pflegt die Vernetzung im Feld und arbeitet aktiv mit verschiedenen Organisationen zusammen,
- f) fördert die Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung im Bereich der palliativen Versorgung,
- g) leitet den Palliativen Brückendienst Graubünden strategisch.

³ Der Verein palliative gr verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

⁴ Bei der Organisation und Tätigkeit trägt palliative gr einer angemessenen Vertretung der verschiedenen Professionen Rechnung. Zudem werden freiwillig und ehrenamtlich tätige Personen in geeigneter Weise einbezogen.

Art. 3 Schweizerische Gesellschaft

¹ Der Verein palliative gr bildet die Sektion Graubünden der Schweizerischen Gesellschaft für Palliative Medizin, Pflege und Begleitung (palliative.ch). Die Statuten der Schweizerischen Gesellschaft (Stand Dezember 2015) sind, soweit sie nicht den vorliegenden Statuten widersprechen, für den Verein palliative gr verbindlich.

² Die Schweizerische Gesellschaft ist für Aufgaben von nationaler Bedeutung zuständig. Der Verein palliative gr setzt sich gemäss Art. 2 für kantonale und regionale Belange ein.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

¹ Aktivmitglieder sind Einzelpersonen, welche eine Tätigkeit mit einem Bezug zu Palliative Care ausüben und dem Zweck von palliative ch und palliative gr beipflichten. Institutionen können unter denselben Voraussetzungen Kollektivmitglied werden.

² Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Arbeit von palliative ch und palliative gr im Sinne ihrer Zweckbestimmungen unterstützen.

³ Mit der Mitgliedschaft auf der nationalen Ebene bei palliative ch entsteht auch jene bei palliative gr. Mitglieder von palliative gr sind zugleich auch Mitglieder von palliative ch.

⁴ Sowohl Aktiv- wie Fördermitglieder haben bei palliative gr ein Stimmrecht.

⁵ Die Mitglieder der Sektion palliative gr können sich in Regionalgruppen zusammenschliessen. Der Name der Gruppe hat einen Bezug zu palliative gr aufzuweisen.

Art. 5 Beitritt

¹ Beitrittsgesuche sind schriftlich (oder elektronisch) an die Geschäftsstelle von palliative ch zu richten.

² Die Geschäftsführung prüft, ob die Voraussetzung einer Mitgliedschaft erfüllt ist und lehnt das Gesuch andernfalls ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, orientiert die Geschäftsstelle die zuständige Sektion über den Beitritt des neuen Mitglieds.

Art. 6 Austritt

¹ Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich an die Geschäftsstelle von palliative ch zu richten, welche umgehend die Sektion orientiert.

² Der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist in jedem Fall geschuldet.

Art. 7 Ausschluss

¹ Ein Mitglied kann durch den Vorstand von palliative gr jederzeit und ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden. Seine Entscheidung kann innert dreissig Tagen schriftlich zuhänden der Mitgliederversammlung angefochten werden; diese entscheidet endgültig.

² Die Geschäftsstelle von palliative ch ist über jeden Ausschluss umgehend zu informieren.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins palliative gr sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsleitung
- d) Ressorts und deren Fachgruppen
- e) Die Kontrollstelle

1. Mitgliederversammlung

Art. 9 Einberufung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens fünfzehn Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

² Der Vorstand oder ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

³ Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung aufzunehmen.

⁴ Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, sind sie an der Mitgliederversammlung zu besprechen. Eine Beschlussfassung ist erst an einer späteren Mitgliederversammlung zulässig.

Art. 10 Vorsitz und Protokoll

Der Präsident / die Präsidentin hält den Vorsitz. Bei Verhinderung des Präsidenten / der Präsidentin ist es der Vizepräsident / die Vizepräsidentin. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Aufgaben zu:

- a) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, des Vorstandes und der Kontrollstelle auf die Dauer von vier Jahren,
- b) Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung sowie Decharge-Erteilung an den Vorstand,
- c) Änderungen der Statuten,
- d) Auflösung des Vereins durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 12 Beschlussfassung

¹ Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Mit einfachem Mehr kommt ein Beschluss zustande, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereinigt, wobei die Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

² Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin doppelt.

³ Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag (Zirkularbeschluss) ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

2. Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- a) einem Präsidenten / einer Präsidentin
- b) einem Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin
- c) drei Ressortleitenden

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

³ Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind zweimal wiederwählbar.

Art. 14 Aufgaben

Der Vorstand führt den Verein palliative gr strategisch. Er ist für Aufgaben zuständig, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Anstellung und personelle Führung der Geschäftsleitung,
- b) Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Kanton und Leistungserbringern,
- c) strategische und finanzielle Führung des Palliativen Brückendienstes Graubünden,
- d) Festlegen des Budgets,
- e) Genehmigung von Organisations- und weiteren Reglementen,
- f) personelle Zusammensetzung der Ressorts,
- g) Vertretung der Sektion an der Delegiertenversammlung von palliative ch.

Art. 15 Einberufung, Leitung und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums oder zweier anderer Vorstandsmitglieder so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern.

² Der Vorstand regelt seine Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung in einem Reglement.

³ Die Geschäftsleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

Art. 16 Vertretung

¹ Das Präsidium von palliative gr vertritt den Verein nach aussen. Es kann diese Aufgabe fallweise an die Geschäftsleitung delegieren.

² Das Präsidium zeichnet gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied bzw. der Geschäftsleitung rechtsverbindlich.

Art. 17 Entschädigung

¹ Die Vorstandsarbeit wird ehrenamtlich geleistet. Spesen können entgolten werden.

² Das Präsidium kann für seine Aufwände entschädigt werden. Über den Umfang der Entschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Geschäftsleitung

Art. 18 Aufgaben

¹ Die Geschäftsleitung ist zuständig für:

- a) den Vollzug der Organ-Beschlüsse
- b) die generelle Unterstützung des Vorstands

² Die Geschäftsleitung führt zudem die Geschäftsstelle. Diese

- a) fungiert als Stab / Dienstleister für Organe, Fachgruppen und Arbeitsgruppen,
- b) ist Dienstleistungsbetrieb für die Mitglieder,
- c) gewährleistet die Verwaltung der Organisation (Finanz- / Rechnungswesen, Mitgliederadministration, Berichterstattung und weitere Aufgaben),
- d) stellt die Vernetzungsfunktion sicher.

³ Im Übrigen werden die Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung im Organisationsreglement bzw. im Arbeitsvertrag festgelegt.

4. Ressorts

Art. 19 Bildung, Mitgliedschaft, Aufgaben

¹ Innerhalb von palliative gr werden Ressorts gebildet. Folgende Bereiche bilden die Ressorts:

- a) Finanzen / Fundraising
- b) Fachgruppen
- c) Öffentlichkeitsarbeit

² Die Ressorts werden durch die Ressortleitenden, welche das Ressort im Vorstand vertreten, geleitet.

³ Den Ressorts gehören Einzelmitglieder oder Vertreter von Kollektivmitgliedern mit fachspezifischen Fähigkeiten an.

⁴ Der Vorstand bestimmt die Mitglieder der Ressorts. Dabei trägt er der angemessenen Vertretung der verschiedenen Professionen und Regionen Rechnung.

⁵ Die Ressorts bearbeiten vom Vorstand definierte Themen und halten den Kontakt zu den Institutionen und Berufsverbänden im Kanton.

⁶ Die Mitglieder der Ressorts werden mindestens einmal jährlich zu einer Gesamtsitzung mit dem Vorstand eingeladen.

5. Kontrollstelle

Art. 20 Wahl und Aufgaben

¹ Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

² Die Rechnung des Palliativen Brückendienstes wird durch eine separate Revisionsstelle geprüft.

IV. Finanzen

Art. 21 Mitgliederbeiträge

¹ Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird an der Delegiertenversammlung von palliative ch festgelegt. Der Einzug der Mitgliederbeiträge erfolgt durch palliative ch.

² Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vereinsvermögen noch auf eine pro rata Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge.

Art. 22 Einnahmen, Ausrichtung von Geldern

¹ Die Einnahmen des Vereins palliative gr ergeben sich insbesondere aus:

- a) der anteilmässigen Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen durch palliative ch,
- b) projektbezogenen Beiträgen von palliative ch oder anderer Institutionen,
- c) Subventionen der öffentlichen Hand, Spenden, Schenkungen und Vermächtnissen,
- d) der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton oder anderen Einrichtungen,
- e) Kurskostenbeiträgen für Weiterbildungen und Tagungen.

² Der Vorstand entscheidet über die Gesuchstellung für die Ausrichtung von Geldern und über die Annahme von Geldern. Die Ausrichtung von Geldern wird gemäss Spendenreglement geregelt.

Art. 23 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung und Schlussbestimmungen

Art. 24 Auflösung

¹ Die Auflösung von palliative gr kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit der Stimmen von drei Viertel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

² Der Beitrag, welcher aufgrund der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und palliative gr jährlich ausgerichtet wird, wird bei einer Auflösung des Vereines für das zum Zeitpunkt der Auflösung laufende Jahr an den Kanton zurückerstattet. Die danach verbleibenden Aktiven werden palliative ch zur Verfügung gestellt. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 25 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 16. Juni 2016 angenommen und treten sofort in Kraft.

Thuisis, 16. Juni 2016

Dr. Thomas Wieland
Präsident

Sandra Bosch
Vizepräsidentin

Durch die Schweizerische Gesellschaft genehmigt:

Bern, _____

Zeichnungsberechtigte/r

Zeichnungsberechtigte/r